

Orden galt seit dem ersten Generalcapitel 1220 stets als Mendicantenorden; erst Papst Martin V. erlaubte 1425 den Erwerb liegender Gründe und sicherer Einkünfte für einzelne Häuser, Sixtus IV. gestattete dieß durch Bullen vom 1. Juli 1475 und 13. April 1477 für den ganzen Orden; die einzelnen Personen dürfen aber nie Eigenthum erwerben. Die Lebensweise der Ordensgenossen ist eine strenge; die Abstinenz vom Fleischgenuß ist eine beständige, die Fasten werden vom Feste Kreuzerhöhung bis Ostern und noch an einigen anderen Tagen gehalten. Die gesammte Kleidung, nicht bloß der Ordenshabit, darf bloß aus Wolle bestehen. Das Stillschweigen muß zu gewissen Stunden stricte gehalten werden. Durch diese strenge Disciplin soll der Geist möglichst frei gemacht werden für die große Aufgabe des Ordens. Die Glieder desselben zerfallen in zwei Hauptklassen, Clerici (sacerdotes) und Laienbrüder. Die ersteren beginnen ihr Noviziat nach zehntägigen Exercitien und fangen erst nach Vollendung des Noviziatjahres ihre Studien an, welche im Ganzen acht Jahre dauern. Alles ist dazu angethan, tüchtige Prediger, Beichtväter und Gelehrte heranzubilden. Jeder muß zwei Jahre hindurch Philosophie und zwei Jahre Theologie (mehr Einleitung zur eigentlichen Theologie) studiren. Nach Beendigung dieser beiden Course gehen die Befähigteren zum Studium der Theologie und der Philosophie nach der Summa des hl. Thomas über, während die übrigen in einfacherer Weise in der Theologie unterrichtet werden. Die ersteren legen nach Vollendung der thomistischen Studien das Lectoratsexamen ab und werden Lectores (kein Grad, sondern ein bleibender Titel); wer sich sieben Jahre als Lector bethätigt, rückt zum Magister studentium (ein Amt, aber kein Grad), nach weiteren zwei Jahren zum Baccalaureus (Grad und Amt), dann zum Regens Studiumum und endlich zum Magister (Doctorgrad) vor. Die Grade der Theologie und der Philosophie werden immer misammen verliehen. Jede Provinz soll ihr Studium generale (Ordensuniversität) haben. Das Predigamt ist im Orden noch dadurch besonders ausgezeichnet, daß ein Bruder, welcher länger und besonders ruhmwürdig gepredigt hat, den Titel Praedicator generalis empfängt. Wer diesen Titel, den nur der General oder das Generalcapitel verleiht, erhalten soll, muß mindestens 35 Jahre alt sein; Lectorat und Praedicator generalis sollen getrennt sein, ferner sollen in einer Provinz nicht mehr Praedicatoros generales als Convente sein; den mit diesem Titel ausgezeichneten steht Sitz und Stimme beim Provinzialcapitel zu. Die Laienbrüder, deren Institution auf den hl. Dominicus zurückreicht, müssen zuerst ein Jahr als Tertiärer im Kloster sein; hierauf erfolgt die Einleidung, nach zwei Jahren das einjährige Noviziat, dann die einfache Profess, nach drei Jahren endlich die vota solemnia. Die Kleidung der Dominicaner ist ein weißer

Habit mit weißem Scapulier und Kapuze. Beim Predigen und Beicht hören, sowie bei Ausgängen aus dem Kloster ziehen sie darüber einen schwarzen Mantel mit schwarzer Kapuze. Die Laienbrüder tragen weißen Habit mit schwarzem Scapulier und schwarzer Kapuze. Die ganze Verfassung und Gesetzgebung des Ordens ist in den Ordensconstitutionen enthalten, welche durch den großen Rechtsgelehrten und dritten General des Ordens, den hl. Raimund von Peñafort, um 1238 überarbeitet und gesammelt wurden. Der Orden zerfällt in Provinzen, welche unter Provinzialen stehen und der einheitlichen Leitung des Generals unterworfen sind; jedem Kloster steht ein Prior vor. Die oberste legislative Gewalt haben die Generalcapitel, welche aus dem jeweiligen General, dem Provinzialobern und je einem von der Provinz gewählten Beisitzer bestehen; wenn auf zwei nach einander folgenden Generalcapiteln etwas erörtert und auf dem dritten festgesetzt wird, so hat dieß den Charakter einer Constitution (eines Gesetzes). Diese Capitel wurden Anfangs alljährlich, und zwar die ersten zwei zu Bologna, die von 1222—1264 folgenden abwechselnd zu Paris und Bologna, dann auch an anderen Orten, meist zur Pfingstzeit, abgehalten. Nach neuem Rechte sollten sie sich alle drei Jahre versammeln, allein es ist dieß nicht immer möglich. Das letzte war 1871 in Gent. Der General (Magister generalis) wurde früher lebenslänglich, seit der Verordnung Papst Pius' VII. von 1804 auf sechs Jahre gewählt; Papst Pius IX. setzte 1862 die Functionsdauer auf zwölf Jahre fest. Er wird auf dem Generalcapitel gewählt. Der Ordensgeneral scheint seit ältester Zeit zu St. Sabina in Rom residirt zu haben, von 1273 an aber ist St. Maria sopra Minerva der Sitz desselben. Der neu gewählte General ernennt sich seine Socii, die ihm in der Leitung des Ordens, soweit ihnen der General Einfluß läßt, zur Seite stehen. Die Provinziale werden auf vier Jahre erwählt, und zwar vom Provinzialcapitel, welches sich aus den Prioren, den Praedicatoros generales und aus einigen von den größeren Conventen zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt; das Provinzialcapitel wählt außerdem vier Definitoren, welche mit dem Provinzial die Geschäfte der Provinz berathen. Die Prioren werden von den einzelnen Conventen gewählt. Die gewählten Provinziale müssen vom General, die Prioren vom betreffenden Provinzial bestätigt werden; der General selbst bedarf einer Bestätigung nicht. Die ursprüngliche Verfassung erlitt im Laufe der Zeit selbstverständlich manche Aenderungen; eine Uebersicht dieser Veränderungen, sowie eine Darstellung des gegenwärtig geltenden Rechtes bieten die auf Veranlassung des Generals Alex. Vinc. Jandel herausgegebenen Constitutiones fratrum Ord. Praed., Paris. 1872. Noch sei hier erwähnt, daß die Dominicaner bei der heiligen Messe einen eigenen Ritus befolgen, der in einzelnen Punkten vom römischen abweicht: so wird die Eingiehung